

Bündnis Energiewende für Mensch und Natur e.V.

Satzung des Vereins

Präambel:

Das Bündnis Energiewende für Mensch und Natur in Rheinland-Pfalz, dem Saarland und angrenzenden Regionen ist ein Zusammenschluss engagierter Bürgerinnen und Bürger sowie regional tätiger Bürgerinitiativen und Vereine. Diese fordern einen ökologisch, sozial, technisch und volkswirtschaftlich sinnvollen Ausbau erneuerbarer Energiequellen. Zugleich fordern sie bei der Umsetzung der Energiewende einen wirkungsvollen Schutz des Menschen, der Natur und ihrer Lebewesen sowie der Kulturlandschaften ein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen „Bündnis Energiewende für Mensch und Natur e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 55469 Simmern und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

Das Bündnis setzt sich im Rahmen der Energiewende ein für

- (1) eine ökologisch, sozial, technisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Entwicklung der Energiewende, die Mensch und Natur ausreichend beachtet und schützt,
- (2) die Wahrung und Durchsetzung des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschafts- und Denkmalschutzes,
- (3) einen wirkungsvollen gesundheitlichen Schutz der Menschen bei der Umsetzung der Energiewende,
- (4) die Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden und harmonischen Landschaft ,
- (5) die Bewahrung des Naturerbes und unserer Wälder,

- (6) insbesondere den Schutz von Naturparks, Biosphärenreservaten, Natura-2000-Gebieten, Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Zugvogelkorridoren, Landschafts- und Wasserschutzgebieten, Welterbegebieten sowie vorgeschichtlicher und historischer Fundareale vor Industrialisierung, insbesondere durch Windkraftanlagen in diesen Gebieten,
- (7) die schonende Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- (8) für die Informationsbeschaffung, -aufbereitung und -weitergabe zur Bürgerbildung zu diesen Themen.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Natur- und Artenschutzes und des Landschafts- und Denkmalschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Landesnaturschutzgesetze
- sowie Spenden zu diesem Zweck zu sammeln.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Der Satzungszweck wird insbesondere auch erreicht durch:

- Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
- Informieren und Fortbildung der Mitglieder,
- Informieren der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und Medien,
- Stellungnahmen und Pressemitteilungen,
- Wahrnehmung von Kontakten mit öffentlichen Trägern und Einrichtungen,

- Kontakte zu allen Ebenen der Politik,
- Zusammenarbeit mit Verbänden, anderen Vereinen und Bürgerinitiativen,
- Vorträge und Publikationen der Mitglieder,
- Spendenaufrufe.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Ein vollständiger Gleichlauf zwischen dieser Satzung und den Satzungen von Mitgliedsvereinen ist nicht erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und anschließende Zustimmung bzw. Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Liste der Mitglieder oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung per Post gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet mit deren Auflösung oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung per Post gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (5) Ein Mitglied (natürliche und juristische Personen) kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen für mehr als ein halbes Jahr trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Insoweit gilt §4 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Wenn ein Mitglied (natürliche und juristische Personen) schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Delegiertenversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
- (2) Sozialklausel: In begründeten Einzelfällen kann der Beitrag mit Nachweis auf soziale Umstände vom Vorstand abgeändert werden.
- (3) Die Mitglieder sind gehalten, im Verein und außerhalb zur Förderung des Vereinszwecks beizutragen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder ein Mitglied noch eine sonstige Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand,
- b. Mitgliederversammlung,
- c. Delegiertenversammlung,
- d. Ausschüsse.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Kassierer,
 - d. dem Schriftführer und
 - e. bis zu 6 Beisitzern.

- (2) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder verteilen die anfallenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter sich. Dazu kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. .
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, wird diese Position vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten halben Jahr statt und wird von einem Vorstandsmitglied oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Termin wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich, per Brief, Mail oder per Fax mitgeteilt. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung des Mitgliedsbeitrags,
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - c. Festsetzung der Regularien für die Auswahl und Anzahl der Delegierten sowie deren Stimmrechte,
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben und nicht als Aufgabe der Delegiertenversammlung beschrieben sind.
- (3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/4 der

Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Grund und Zweck fordert, oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung gehören an:

- a. die Mitglieder des Vorstandes,
- b. die Delegierten.

(2) Bestimmung der Delegierten und deren Anzahl:

- a. Alle Einzelmitglieder (natürliche Personen) werden zu einer Gruppe "Einzelmitglieder" zusammengefasst. Jede Bürgerinitiative und jeder Verein werden als einzelne "Regionalgruppe" geführt.
- b. Die Anzahl der Delegierten der Gruppe "Einzelmitglieder" und der einzelnen Regionalgruppen bemisst sich nach deren Mitgliederstand zum 31.12. des der Delegiertenversammlung vorhergehenden Kalenderjahres. Je angefangene 50 Mitglieder ein gewählter Delegierter, insgesamt aber nicht mehr als fünf.
- c. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppen wählen ihre Delegierten nach ihrem jeweiligen Wahlverfahren.
- d. Die Regularien zur Bestimmung der Delegierten und deren Anzahl werden in den Mitgliederversammlungen jeweils für das neue Kalenderjahr neu beschlossen.

(3) Die Delegiertenversammlung findet jährlich möglichst im ersten halben Jahr statt und wird von einem Vorstandsmitglied oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Termin wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich, Brief, per Mail oder per Fax mitgeteilt. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl, Nachwahl oder Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer,
 - e. Wahl des Schriftführers, Kassierers und der Beisitzer als Mitglieder des Vorstandes,
 - f. weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben und nicht als Aufgabe der Mitgliederversammlung beschrieben sind.
- (5) Die Delegiertenversammlung wählt alle 2 Jahre die Vorstandsmitglieder gemäß § 8 und zwei Kassenprüfer. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl durch die nächste Delegiertenversammlung für die Dauer der Wahlzeit.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Viertels der Delegierten einzuberufen.
- (8) Die Sitzung der Delegiertenversammlung ist für alle Mitglieder. Gäste können durch Versammlungsbeschluss zugelassen werden. Stimmrechte haben ausschließlich die Delegierten.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung führt ein Vorstandsmitglied oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime

Wahl. In gleicher Weise sind auch zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Delegierte sind, haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen, Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die

1. vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied,
2. vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. In der mindestens zwei Wochen vorher zugestellten schriftlichen Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

§ 12 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf die Höhe des Vereinsvermögens begrenzt. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen außer im Falle strafbarer Handlungen. Satzungsgemäße Aktivitäten des Vereins, die als sicher angenommene Geschäfte eines Dritten verhindern, begründen keine Haftungsansprüche.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden:

1. Falls die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an den BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz, an den NABU-Landesverband Rheinland-Pfalz und an die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR).

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden bzw. undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam bzw. undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Ausgefertigt in Simmern, am 14.09.2013

Die Gründungsmitglieder: